

Rs. C-158/96 (Kohll), Urteil des Gerichtshofs vom 28.04.1998 – Slg. 1998, S. I-1931.

Vorbemerkungen:

Die Entscheidung Kohll enthält erstmals Ausführungen zur Interpretation des geschriebenen Rechtfertigungsgrundes „Schutz der öffentlichen Gesundheit“ gemäß Art. 62 i. V. m. 52 AEUV. In dieser Entscheidung erkennt der EuGH die Sicherung einer ausgewogenen und allen zugänglichen ärztlichen und klinischen Versorgung als Schutzgut der öffentlichen Gesundheit an. Er verneint jedoch angesichts des Standes der Harmonisierung der Anerkennungsregelungen über die Qualifizierung von Ärzten die Möglichkeit einer Rechtfertigung wegen eines behaupteten unterschiedlichen Qualitätsstandards der Behandlung in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Sachverhalt:

Der luxemburgische Staatsangehörige Kohll beantragte über einen in Luxemburg niedergelassenen Zahnarzt bei seiner luxemburgischen Krankenkasse die Genehmigung der Kostenerstattung einer zahnärztlichen Behandlung seiner Tochter in Deutschland. Die Krankenkasse lehnte den Antrag mit der Begründung ab, die Behandlung sei nicht dringend und könne in Luxemburg erbracht werden. Der im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens angerufene Gerichtshof stellte fest, dass eine solche nationale Regelung gegen die Art. 49 und 50 EG (jetzt: Art. 56 und 57 AEUV) verstößt.

Aus den Entscheidungsgründen:

[43] Die luxemburgische Regierung macht zur Rechtfertigung weiter den Schutz der öffentlichen Gesundheit geltend; die streitige Regelung sei zum einen erforderlich, um die Qualität der ärztlichen Leistungen zu gewährleisten, die bei denjenigen, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begäben, nur im Zeitpunkt des Antrags auf Genehmigung überprüft werden könne; zum anderen soll das luxemburgische Krankenversicherungssystem eine ausgewogene, allen Versicherten offenstehende ärztliche und klinische Versorgung sicherstellen.

(...)

[50] Das Ziel, eine ausgewogene, allen zugängliche ärztliche und klinische Versorgung aufrechtzuerhalten, ist zwar eng mit der Finanzierung des Systems der sozialen Sicherheit verbunden, kann aber auch zu den Ausnahmen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit nach

Artikel 56 EG-Vertrag zählen, soweit es zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzes beiträgt.

[51] Artikel 56 EG-Vertrag erlaubt nämlich den Mitgliedstaaten, den freien Dienstleistungsverkehr im Bereich der ärztlichen und klinischen Versorgung einzuschränken, soweit die Erhaltung eines bestimmten Umfangs der medizinischen und pflegerischen Versorgung oder eines bestimmten Niveaus der Heilkunde im Inland für die Gesundheit oder selbst das Überleben ihrer Bevölkerung erforderlich ist (siehe zum Begriff der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Artikels 36 EG-Vertrag das Urteil vom 10. Juli 1984 in der Rechtssache 72/83, *Campus Oil u. a.*, Slg. 1984, 2727, Randnrn. 33 bis 36).

[52] Jedoch haben weder die UCM noch die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Erklärungen abgegeben haben, nachgewiesen, daß die streitige Regelung erforderlich sei, um eine ausgewogene, allen zugängliche ärztliche und klinische Versorgung sicherzustellen. Keiner der Beteiligten hat vorgetragen, daß sie zur Erhaltung eines bestimmten Umfangs der medizinischen und pflegerischen Versorgung oder eines unabdingbaren Niveaus der Heilkunde im Inland erforderlich sei.

[53] Daher kann die streitige Regelung nicht aus Gründen des Gesundheitsschutzes gerechtfertigt werden.